

**Der Senator
für Bildung und Wissenschaft**
Personalrat -Schulen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Personalrat –Schulen beim Senator für Bildung und Wissenschaft
Emil-Waldmann-Str. 3 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Eckert
Zimmer
T 0421 361 6044
F 0421 361 16291

Senator für Bildung und Wissenschaft
- 2-4 -

E-mail
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 23.11.2005

Stellungnahme des Personalrats Schulen zum „Gesetz zur Rauchfreiheit in Krankenhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder und in Schulen“

Sehr geehrter Herr Kaschner,

der PR-Schulen unterstützt das Ziel einer rauchfreien Schule.

Der PR-Schulen begrüßt die Idee, dieses Schuljahr für eine intensive Diskussion mit allen Beteiligten zu nutzen.

Der PR-Schulen spricht sich allerdings **gegen** den Weg aus, dieses Ziel über ein Gesetz in der vorliegenden Form zu erreichen. Gesundheitserziehung ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Schule kann nur einen Teil dazu leisten.

Begründung:

Im Gesetz ist beispielsweise vorgesehen, das Rauchen der KollegInnen und das „Dulden“ der Schulleiter als Ordnungswidrigkeiten zu bestrafen. Schule kann aber kein Organ der Strafverfolgung sein. Ebenso wenig ersetzt ein Verbot eine pädagogische Maßnahme oder gar eine Therapie.

Durch das Rauchverbot wird das Problem „Rauchen in Schulen „ verlagert zu „Rauchen an Schulen“; als Folge werden z.B. besonders an Berufsschulen die volljährigen SchülerInnen den Schulhof verlassen und „draußen“ in großen Mengen rauchen .

Das Rauchverbot hat darüber hinaus noch einen enormen Aufsichtsaufwand zur Folge – von der Unmöglichkeit der Kontrolle bei Klassenfahrten gar nicht zu reden.

Hier zeigt sich die ganze Lebensfremdheit der Gesetzesvorlage, da der Senator die Wirklichkeit verdrängt und darüber hinaus nicht nur in seinem „Hoheitsgebiet“ für Regelungen sorgen will.

- 2 -

Wie sollen Ordnungswidrigkeiten behandelt werden und wer verhängt in welcher Höhe Bußgelder - zumal gegenüber „schulfremden“ Personen?

Soll eine neue „Bußgeldstelle“ eingerichtet werden? Wem gegenüber ist der/die SchulleiterIn befugt die fahrlässige bzw. vorsätzliche Ordnungswidrigkeit festzustellen und die Höhe der Bestrafung festzulegen, bzw. eigene Verstöße in welcher Höhe zu ahnden?

Wenn der bremische Senat sich berechnigte Sorgen um die Gesundheit seiner Bediensteten macht, haben wir noch andere – wie wir finden – gravierende Probleme , sie sich auf die Arbeitsfähigkeit der KollegInnen seit Jahren niederschlagen.

Grundsätzlich gilt:

Suchtfreiheit kann nicht gesetzlich verordnet werden, sondern nur erreicht werden durch kontinuierliche Suchtprävention an der einzelnen Schule.

Die bereits vorliegenden Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen „ vom 6.3.01 geben hier eine Grundlage vor.

Entsprechend diesen Ausführungen sollten weitere materielle Mittel wie Schulungen durch geeignete Personen und Aussteigerkurse angeboten werden, die eine Suchtprävention im Pädagogischen Sinne an den Schulen ermöglichen.

Statt des „Knüppels: Gesetz“ schlagen wir vor:

Die Betroffenen (=Eltern, Lehrer, Schüler) sollten gemeinsam einen Weg finden, der auch für ihre Schule passt. Das heißt, die Schulkonferenzen sollten ein eigenes Konzept für ihre „Klientel“ entwickeln, mit dem Ziel einer rauchfreien Schule.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender

Ø PR -Bremerhaven